



Einwohnergemeinde Hellsau

Gemeindeversammlung

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Version	Datum	Inhalt
0.1	27.01.2022	Entwurf GR-Sitzung 15.02.2021
0.1	28.04.2022	Auflageexemplar GV 31.05.2022
0.1	31.05.2022	Genehmigungsexemplar GV 31.05.2022

Die Gemeindeversammlung Hellsau erlässt gestützt auf Art 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung

Zweck

Art. 1 Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Hellsau mit dem Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, für das ganze Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Hellsau für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Hellsau vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Hellsau für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Abgabe gemäss Abs. 1 bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie: Die Abgabe beträgt mindestens 0.5 Rappen und maximal 2.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Konzessionsabgabe innerhalb des Abgaberahmens nach Abs. 2 vorstehend mittels einer Verordnung fest.

⁴ Die Abgabe ist auf maximal CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

⁵ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁶ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen neuen Konzessionsvertrag ab und regelt in diesem die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1, 2 und 3 vorstehend.

Inkrafttreten

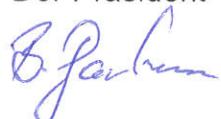
Art. 4¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen auf und ersetzt den Gemeindevertrag mit der BKW FMB Energie AG vom 09.08.2004.

Die Gemeindeversammlung Hellsau vom 31. Mai 2022 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE HELLSAU

Der Präsident



B. Gartmann

Die Gemeindeschreiberin



B. Christen

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29.04.2022 bis 30.05.2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Hellsau öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im kirchberg Anzeiger vom 28.04.2022 bekannt. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Hellsau, 31.05.2022

Die Gemeindeschreiberin



B. Christen



Einwohnergemeinde Hellsau

Gemeinderat

Verordnung zum Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung

2023

Version	Datum	Inhalt
1.1	27.01.2022	Entwurf zH Gemeinderat
1.1	29.06.2022	GR-Beschluss und Inkrafttreten per 01.01.2023

Der Gemeinderat Hellsau beschliesst gestützt auf Art 3 des Reglements für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung vom 31.05.2022:

Höhe
Konzessionsabgabe

Art. 1 Die Konzessionsabgabe beträgt 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

Inkrafttreten

Art. 2 Die Verordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die Verordnung wurde vom Gemeinderat Hellsau an seiner Sitzung vom 28. Juni 2022 genehmigt.

GEMEINDERAT HELLSAU

Der Präsident:



B. Gartmann

Die Gemeindeschreiberin:



B. Christen